

# Vereinbarung

zwischen der StädteRegion Aachen als örtlichen Träger der Sozialhilfe,  
vertreten durch den Städteregionsrat, -nachfolgend *StädteRegion* genannt-,

dem Jobcenter StädteRegion Aachen,  
vertreten durch den Geschäftsführer, -nachfolgend *Jobcenter* genannt-

und der Stadtwerke Aachen AG, vertreten durch den Vorstand,  
-nachfolgend STAWAG genannt-

## über das Verfahren bei Energiekostenrückständen zur Vermeidung von Energiesperren

### 1. Allgemeines

Diese Vereinbarung findet Anwendung, wenn Personen offene Forderungen der STAWAG aus der Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas nicht begleichen können und gleichzeitig selbst oder als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Anspruch auf laufende Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gegenüber der StädteRegion oder nach dem 2. Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gegenüber dem Jobcenter besitzen.

Das Jobcenter bzw. die Städte Region treten im Rahmen dieser Vereinbarung als Vermittler auf, falls die Verhandlungen zwischen der STAWAG und dem Kunden über eine Ratenvereinbarung zu keinem Ergebnis geführt haben.

### 2. Verfahren bei Leistungsempfängern nach dem SGB XII

Die StädteRegion verpflichtet sich, solange ein Anspruch auf laufende Leistungen nach dem 3. bzw. 4. Kapitel SGB XII in ausreichender Höhe besteht, die monatlichen Abschläge für die Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas direkt an die STAWAG zu überweisen.

Die StädteRegion verpflichtet sich darüber hinaus, zur Tilgung der bestehenden Rückstände zusätzliche Zahlungen aus dem laufenden Leistungsanspruch an die STAWAG zu leisten.

Die Höhe der monatlichen Rate zur Tilgung der Rückstände wird in einer Ratenzahlungsvereinbarung festgelegt. Die Rate beträgt im Regelfall 10 vom Hundert der jeweils für die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Regelleistung.

Die Vertragsparteien behalten sich im Einzelfall die Möglichkeit einer begründeten abweichenden Vorgehensweise vor. Sonstige Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Die Überweisung der monatlichen Abschläge sowie der Tilgungsraten setzt das Einverständnis des Leistungsberechtigten sowie einen Leistungsanspruch in ausreichender Höhe voraus.

### **3. Verfahren bei Leistungsempfängern nach dem SGB II**

Das Jobcenter verpflichtet sich, solange ein Anspruch auf laufende Leistungen nach dem SGB II in ausreichender Höhe besteht, die monatlichen Abschläge für die Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas direkt an die STAWAG überweisen.

Das Jobcenter verpflichtet sich darüber hinaus, zur Tilgung der bestehenden Rückstände zusätzliche Zahlungen aus den laufenden Leistungen an die STAWAG zu leisten. Die Höhe der monatlichen Rate zur Tilgung der Rückstände wird in einer Ratenzahlungsvereinbarung festgelegt. Die Rate beträgt im Regelfall 10 vom Hundert der jeweils für die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Regelleistung, sofern die Regelleistung ungekürzt gewährt wird.

Die Vertragsparteien behalten sich im Einzelfall die Möglichkeit einer begründeten abweichenden Vorgehensweise vor. Sonstige Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

Die Überweisung der monatlichen Abschläge sowie der Tilgungsraten setzt das Einverständnis des Leistungsberechtigten sowie einen Leistungsanspruch in ausreichender Höhe voraus.

### **4. Sicherstellung der Energielieferung**

Die STAWAG verpflichtet sich, sobald die Zahlung der laufenden Abschlagsforderungen und zusätzlicher Tilgungsraten auf bestehende Rückstände zugesichert ist, die weitere Lieferung von Haushaltsstrom und/oder Gas sicherzustellen und solange aufrecht zu erhalten, wie Zahlungen in der zugesicherten Höhe geleistet werden.

### **5. Weitere Verpflichtungen**

Die StädteRegion und das Jobcenter verpflichten sich, die STAWAG über relevante Änderungen, insbesondere die Einstellung der Leistungsgewährung oder den Widerruf der Ratenzahlungsvereinbarung, unverzüglich zu informieren.

### **6. Sonstiges**

Die Vertragspartner informieren säumige Zahler bzw. überschuldete Kunden über die einschlägigen Beratungsangebote (z. B. Sozial- und Schuldnerberatung oder die Verbraucher- und Energieberatung) vor Ort, wenn sie dies im Einzelfall für sinnvoll und notwendig halten.

### **7. Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.

Die bisherige Vereinbarung zwischen der STAWAG, der Stadt Aachen und der ARGE für die Stadt Aachen vom 27.10.2005 wird nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung außer Kraft gesetzt und verliert damit ihre Wirkung.

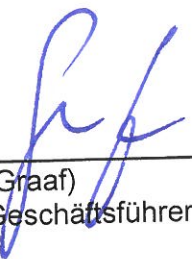
Diese Vereinbarung kann mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Aachen, den 01.06.2015

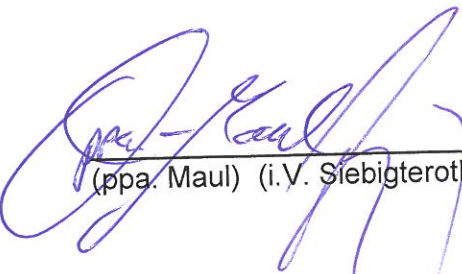
Für die  
StädteRegion Aachen

  
\_\_\_\_\_  
(Etschenberg)  
Städteregionsrat

Für das  
Jobcenter StädteRegion Aachen

  
\_\_\_\_\_  
(Graaf)  
Geschäftsführer

Für die  
STAWAG

  
\_\_\_\_\_  
(ppa. Maul) (i.V. Siebigtheroth)